

## **1. Änderungssatzung vom 07.11.2016 zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügen sexueller Art (Sexsteuersatzung) der Stadt Kaarst vom 22.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) - SGV. NRW. 2023. und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) - SGV NRW 610, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 29.09.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Sexsteuersatzung der Stadt Kaarst vom 22.12.2014 beschlossen:

### § 1

§ 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 3,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,50 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Kaarst kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

### § 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Sexsteuersatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 07.11.2016

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus